



## ERLÄUTERnde INFORMATIONEN ZUM NEUEN BILDUNGSGESETZ

Das neue Bildungsgesetz beinhaltet eine Reihe von Änderungen an verschiedenen Regelungen im Bildungsbereich. Der Kern des Gesetzes zielt auf die Überarbeitung der folgenden Schwerpunktthemen:

Die **Anerkennung von Bildungsguthaben** wird neu geregelt. Grund- und Mittelschulen müssen demnach eine Befreiung von 34 Jahresstunden im Wahlpflichtbereich für die Bildungstätigkeit an den Musikschulen des Landes gewähren, sofern die Erziehungsberechtigten darum ansuchen. Die Befreiung von weiteren maximal 34 Jahresstunden der verpflichtenden Unterrichtszeit kann hingegen für die Zusammenarbeit mit den Musikschulen oder die Anerkennung außerschulischer Bildungstätigkeit gewährt werden.

In der Oberstufe kann hingegen eine Befreiung im Ausmaß von 57 Jahresstunden der verpflichtenden Unterrichtszeit durch die Anerkennung von Bildungstätigkeiten an den Musikschulen des Landes oder die Anerkennung außerschulischer Bildungstätigkeit gewährt werden.

Das neue Bildungsgesetz sieht Änderungen der geltenden Landesbestimmungen über die **Aufnahme des Lehrpersonals** vor, die künftig durch ein verändertes Ranglistensystem erfolgen soll. Die bestehenden Landesranglisten werden geschlossen und in Landesranglisten mit Auslaufcharakter umgewandelt, die nur mehr der Vergabe von unbefristeten Arbeitsverträgen dient. Gleichzeitig wird eine neue Landesrangliste errichtet, die prinzipiell offen für alle Bewerber mit Lehrbefähigung ist und in der die Bewerber nach ihrer Punktezahl gereiht werden.

Um die **didaktische Kontinuität** bzw. die Kontinuität des Lehrpersonals zu verbessern, sieht das neue Bildungsgesetz verschiedene Maßnahmen vor. Dazu gehören die Erweiterung des Landeszusatzstellenplans, um mehr Lehrpersonen unbefristet aufnehmen zu können, ein Verfahren zur Besetzung von Stellen mit Lehrpersonen mit besonderen Qualifikationen, die Bestätigung des Dienstsitzes für Lehrpersonen aufgrund eines positiven Bewertungsverfahrens an der Schule sowie die Teilzeitstammrollen.